

LENZBURG

Fluchthelfer wegen Begünstigung verurteilt

Das Bezirksgericht Lenzburg hat am Donnerstag zwei Fluchthelfer schuldig gesprochen. Sie hatten im Januar die Flucht eines Verwahrungshäftlings aus der Strafanstalt Lenzburg begünstigt.

Das Gericht verurteilte den 37-jährigen Haupthelfer zu 8 Monaten Gefängnis bedingt. Seine 53-jährige Lebensgefährtin und Schwester des Verwahrungshäftlings wurde zwar ebenfalls der Begünstigung schuldig gesprochen. Wegen der engen Beziehung zu ihrem Bruder sah das Gericht jedoch von einer Strafe ab.

Die Staatsanwaltschaft hatte für den Mann 17 Monate und für die Frau 8 Monate Gefängnis gefordert. Sie hätten mit ihrer Handlung in Kauf genommen, dass der gemeingefährliche Sexualstraftäter in der Freiheit wieder hätte straffällig werden können, argumentierte die Anklage.

Mit Lastwagen getürmt

Der in der Gefängnisgärtnerei beschäftigte Verwahrungstäter war am 12. Januar aus der Strafanstalt getürmt. In einem günstigen Moment hatte er sich in einem Hohlraum unter einem Lastwagen festgeklammert, der in der Anstalt Gemüse abholte.

In Ammerswil wurde er vom Freund seiner Schwester mit dem Auto abgeholt und nach Zürich chauffiert. Acht Stunden nach der Flucht konnte der Straftäter in St. Gallen bei einer Bekannten wieder gefasst werden.

Gutachten im Ausland beschaffen

Bei der Festnahme trug der Straftäter 10 000 Franken auf sich, die ihm die Angeklagten zur Verfügung gestellt hatten. Sie hätten ihm damit helfen wollen, in Österreich oder in Deutschland einen Gutachter zu finden, um zu einem neuen Gutachten zu kommen, sagten die Angeklagten übereinstimmend.

Das Bezirksgericht erachtete das Verhalten der angeklagten Frau als «knapp nachvollziehbar». Die Selbsthilfe sei jedoch unzulässig gewesen. Es gehe nicht an, sich über Gutachten von Psychiatern und Verwahrungskommission hinwegzusetzen. Zudem habe das Risiko bestanden, dass der Straftäter auf der Flucht rückfällig werde.

Als erheblich stufte das Gericht dagegen den Tatbeitrag des Lebenspartners ein. Er habe dem Straftäter Geld und sogar seinen Pass übergeben und so Voraussetzungen geschaffen, damit die Flucht hätte gelingen können.

Mehrere Fluchten

Das Luzerner Obergericht hatte 1999 den Wiederholungstäter wegen verschiedener schwerer Notzuchtsdelikte, die bis in die 1970-er Jahre zurückreichen, zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt und die Verwahrung angeordnet. Eine Neuurteilung der Verwahrung wies das Bundesgericht im Dezember 2005 ab.

Die Flucht aus der Strafanstalt war nicht die erste. Bereits früher hatte sich der Sexualstraftäter nach Ostdeutschland abgesetzt, wo er während fast 5 Jahren einen Holzhandel betrieb und ein «normales bürgerliches Leben führte», ohne straffällig zu werden. (sda/pbl)